

B e k a n n t m a c h u n g

S A T Z U N G

der Gemeinde Stolzenau gemäß § 34 (2) BBauG über die Festlegung der Grenzen für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Stolzenau der Ortsteile Anemolter und Schinna.

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1981 die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Anemolter und Schinna (Innenbereichssatzung) beschlossen.

Mit Verfügung vom 22. Mai 1981

Az.: 309.2 - 2112. 1 - 56/81

hat die Bezirksregierung Hannover mit Ausnahme der gelb kenntlich gemachten Flächen A,B und C die Innenbereichssatzung für die Ortsteile Anemolter und Schinna genehmigt.

Bei den Flächen A,B und C handelt es sich um Splittersiedlungen, die nicht Gegenstand einer Satzung gemäß § 34 (2) BBauG sein dürfen.

Mit Beschluß vom 15. Juli 1981 ist der Rat dieser Ausnahme beigetreten. Die gemäß § 34 (2) BBauG von der Bezirksregierung erteilte Genehmigung wird gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Die Satzung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 7, Am Markt 4, 3078 Stolzenau, eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 155 a BBauG beim Zustandekommen der Satzung nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieser Satzung verletzt worden sind.

Stolzenau, den 20. Juli 1981

Der Gemeindedirektor


(K r a e m e r)